

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 17

Helmstedt, den 21.04.2005

58. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

83.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Süpplingen für das Haushaltsjahr 2005	157
84.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Friedhofszweckverbandes Königslutter am Elm für das Haushaltsjahr 2005	159
85.	Bekanntmachung des Nachtrages zur Satzung der Feldmarkinteressentschaft Königslutter am Elm	161

B. Nichtamtlicher Teil

Bekanntmachung der
Haushaltssatzung
der Gemeinde Süpplingen für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Süpplingen in seiner Sitzung am 15.03.2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2005 wird festgesetzt

a) im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	1.145.000 €
	in der Ausgabe auf	1.567.000 €
b) im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	197.800 €
	in der Ausgabe auf	197.800 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2005 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 165.900 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 1.000.000 €.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer:

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	300 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v.H.

2. Gewerbesteuer: nach dem Gewerbeertrag	300 v.H.
--	----------

§ 6

Unerheblich im Sinne des § 89 (1) NGO sind über- oder außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag im Einzelfall von 500 €.

Süpplingen, den 15.03.2005

gez. Schulze
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Klisch
Gemeindedirektor

Die vorstehende **Haushaltssatzung** für das **Haushaltsjahr 2005** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach ~~§ 91 (4), § 92 (2), § 94 (2) NGO und § 76 (2) NGO~~ in Verbindung mit ~~§ 15 (6) NFAG~~ erforderliche (n) Genehmigung (en) ~~ist/~~ sind durch den Landkreis Helmstedt am *18.04.05* unter dem Aktenzeichen *20-15-00* erteilt worden.

Der Haushaltsplan **§ 86 (2) Satz 3 NGO** vom *25.04.05* bis *29.04.05* und vom *02.05.05* bis *03.05.05* während der Dienststunden zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung, Steinweg 21 a, 38373 Süpplingen, öffentlich aus.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß eine Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht gemäß § 116 a NGO jederzeit während der Dienststunden gestattet ist.

Süpplingen, den *19.04.2005*

gez. Klisch

Gemeindedirektor

(L.S.)

84.

Bekanntmachung der

HAUSHALTSSATZUNG

DES FRIEDHOFSZWECKVERBANDES KÖNIGSLUTTER AM ELM

FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2005

=====

Aufgrund des § 6 Abs. 1 d der Verbandssatzung des Friedhofszweckverbandes vom 02.11.1999 in Verbindung mit § 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Verbandsausschuss des Friedhofszweckverbandes Königslutter am Elm in seiner Sitzung am 2. 3. 2005 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	288.200,00 €	
in der Ausgabe auf	308.000,00 €	Fehlbetrag 19.800,00 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	65.300,00 €
in der Ausgabe auf	65.300,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 55.000,00 festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 70.000,00 € festgesetzt.

§ 5

1. Ein Fehlbetrag im Sinne von § 87 Abs. 2 Ziffer 1 NGO ist unerheblich, solange er 25.000,00 € nicht übersteigt.
2. Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen im Sinne von § 87 Abs. 2 Ziffer 2 sind unerheblich, solange sie 5.000,00 € nicht überschreiten.
3. Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind unerheblich im Sinne von § 89 Abs. 1 NGO, solange sie im Einzelfall den Betrag von 1.000,00 € nicht übersteigen und im Rahmen des Haushaltsplanes gedeckt sind.

Königslutter am Elm, 2. 3. 2005

Der Vorsitzende

gez. Trümer

(L.S.)

Der Geschäftsführer

gez. Lippelt

Die nebenstehende Haushaltssatzung 2005 wird hiermit gemäß § 15 der Verbandssatzung öffentlich bekanntgemacht.

Mit Verfügung des Landkreises Helmstedt vom 18.04.2005, Az. 2015-00 ist die erforderliche Genehmigung erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 6 Absatz 1 Zweckverbandsgesetz in Verbindung mit § 86 Absatz 2 NGO

vom 02.05.2005 bis 11.05.2005

zur Einsichtnahme bei der geschäftsführenden Dienststelle der Stadtverwaltung Königsutter am Elm, Am Markt 2, Zimmer 2, öffentlich aus.

Königsutter am Elm, 09. März 2005

Der Geschäftsführer
Im Auftrage

gez. Kirchhoff

(L.S.)

ABl.-Nr. 17 vom 21.04.2005

Bekanntmachung des
Nachtrages zur Satzung der Feldmarkinteressentschaft Königslutter am Elm

Die Mitgliederversammlung hat in ihrer außerordentlichen Sitzung am 22.3.05 nachfolgenden
Nachtrag zur Satzung der Feldmarkinteressentschaft Königslutter am Elm beschlossen

§3

Absatz 1: Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden dem
Rechnungsführer und zwei weiteren Interessenten

Der Nachtrag tritt mit Wirkung vom 1.4.2005 in Kraft

Königslutter den 1.4.2005:

Der Feldmarkinteressentschaft Vorstand

gez. Fritz Klages
Vorsitzender

gez. Rudi Gewehr
2. Vorsitzender

Vorstehender Nachtrag zur Satzung der Feldmarkinteressentschaft
Königslutter am Elm wurde am 12.04.05 von mir genehmigt.

Landkreis Helmstedt
Der Landrat
Im Auftrage

gez. Siegert
Leitender Baudirektor

(L.S.)

ABl.-Nr. 17 vom 21.04.2005

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamthalt verantwortlich: Landrat Kilian